

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung über die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Forchheim, Gebiet Forchheim-Reuth, „Am Sportplatz“ Kindertageseinrichtung

Der Stadtrat der Stadt Forchheim hat mit Beschluss vom 21.07.2025 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (FNPs/LSPs) für das Forchheim-Reuth, Bereich „Am Sportplatz“ Kindertageseinrichtung in der Fassung vom 09.07.2024 festgestellt.

Mit Bescheid vom 01.09.2025 (ROF-SG32-4621-5-42-25) hat die Regierung von Oberfranken die o.g. Änderung des FNPs/LSPs genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im „Forchheimer Stadtanzeiger – Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim“ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des FNPs/LSPs wirksam.



Der räumliche Geltungsbereich mit einer Größe von 1 ha umfasst in der Gemarkung Reuth das Flst. Nr. 563/1 gesamt und die Flst. Nrn. 559/1 und 44/2 zum Teil und ist in dem nachstehend abgedruckten Lageplan dargestellt.

Jeder kann die Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung online/ digital auf der städtischen Homepage unter <https://www.forchheim.de/bauen-und-wohnen-planen/entwicklung-planung/bauleitplanung/flaechennutzungs-und-landschaftsplan/> einsehen.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Stadtbauamt der Stadt Forchheim (Birkenfelderstraße 4, 91301 Forchheim) während der allgemein bekannten Dienststunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des [§ 215 Abs. 1 BauGB](#) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach [§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB](#) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des [§ 214 Abs. 2 BauGB](#) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach [§ 214 Abs. 3 S. 2 BauGB](#) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Forchheim, 16.09.2025
STADT FORCHHEIM

gez.
Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister

- ÄNDERUNG -

Übersichtslageplan zum
FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN
GEBIET FORCHHEIM - NORD
BEREICH ZWISCHEN DER SCHLEUSE FORCHHEIM UND DER
STAUSTUFE AUF DER SCHLEUSENINSEL,
"KLÄRANLAGE UND KOMMUNALBETRIEBE"

